

Verpflichtungserklärung

(gemäß § 49 GemO)

der **Stadt Frankenthal (Pfalz)**, vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Martin Hebich

gegenüber

dem **Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach**, K.d.ö.R., mit Sitz in 67245 Lamsheim.

I. Vorbemerkungen

Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach hat sich in Vollzug des § 3 Abs. 2 der Verbandsordnung gegenüber vorgenannter Körperschaft bereit erklärt, die Trägerschaft für folgende Gewässerbaumaßnahme zu übernehmen:

Die Herstellung eines Riegeldamms am Hansenbusch zwischen Landeshafen und BAB A6 auf den Gemarkungen der Städte Frankenthal (Pfalz) und Ludwigshafen am Rhein.

Die zitierte Satzungsbestimmung beinhaltet die Verpflichtung der oben genannten Körperschaft, dem Gewässerzweckverband die durch die Übernahme der Trägerschaft verursachten Selbstkosten, das sind u. a. die Planungs- und Baukosten einschließlich aller Baunebenkosten sowie Verwaltungskosten (0,5 % der Baukosten) zu erstatten und entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme bei Anforderung Abschlagszahlungen hierauf zu leisten. Durch Übernahme der Trägerschaft wird der Gewässerzweckverband Bauherr der Maßnahme und Auftraggeber gegenüber ausführenden Firmen. Auftragsvergaben an ausführende Unternehmen erfolgen im Einvernehmen mit der übertragenden Körperschaft sowie der Stadt Ludwigshafen durch den Gewässerzweckverband.

Die Kostenverteilung zwischen den beiden übertragenden Körperschaften (Städte Frankenthal und Ludwigshafen) regeln gesonderte Kostentragungsvereinbarungen über Planung und Herstellung der Maßnahme Riegeldamm.

Mit Fertigstellung der Baumaßnahmen (Abnahmetermin) überträgt der Gewässerzweckverband die Unterhaltung des geschaffenen Bauwerks an die übertragende Körperschaft. Ab diesem Zeitpunkt sind die beiden übertragenden Körperschaften (Städte Frankenthal und Ludwigshafen) im Katastrophenfall für den Betrieb der Anlage zuständig.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist übergibt der Gewässerzweckverband die Bestands- und Maßnahmenunterlagen an die übertragenden Körperschaften.

II. Verpflichtungserklärung

Die übertragende Körperschaft verpflichtet sich gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach die jeweils auf sie entfallenden anteiligen Gesamtkosten aus vorgenannter Maßnahme zu übernehmen und an den Gewässerzweckverband einen Kostenbeitrag in dieser Höhe zu leisten.

Die übertragende Körperschaft erkennt an, dass eine Haftung des Gewässerzweckverbandes aus der Übernahme der Trägerschaft für die vorgenannte Maßnahme gegenüber ihr als übertragende Körperschaft oder gegenüber Dritten nur insoweit gegeben ist, als der Gewässerzweckverband sich selbst durch Rückgriff (z.B. auf das planende bzw. bauleitende Ingenieurbüro oder die bauausführende Firma) schadlos halten kann. Die übertragende Körperschaft stellt den Gewässerzweckverband von weitergehenden Haftungsansprüchen frei. Aufwendungen jeglicher Art infolge einer Verbandshaftung, die dem Gewässerzweckverband von dritter Seite nicht erstattet werden, übernimmt die übertragende Körperschaft gemäß ihrem vertraglichen Anteil.

Aufwendungen infolge Erfüllung nachträglich festgesetzter Auflagen und Bedingungen seitens der Plangenehmigungsbehörde oder sonstiger Befugter werden dem Gewässerzweckverband von der übertragenden Körperschaft voll erstattet.

Die übertragende Körperschaft übergibt zu Beginn und während der Maßnahme alle für die Durchführung notwendigen Unterlagen und Informationen an den Gewässerzweckverband.

Frankenthal, den

.....

Martin Hebich
Oberbürgermeister
Stadt Frankenthal (Pfalz)

Dienstsiegel